

AMTSBLATT

für den Landkreis Harburg

| 50. Jahrgang | Ausgegeben in Winsen (Luhe) | am 26.08.2021 | Nr. 34 |
|---------------------------|---|---------------|--------------|
| Bekanntmachung vom | Inhalt | | Seite |
| | <u>Landkreis Harburg</u> | | |
| 24.08.2021 | Öffentliche Zustellung, Bescheid vom 04.08.2021 | | 1007 |
| 24.08.2021 | Öffentliche Bekanntgabe über die Feststellung des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zur Umlegung eines Entlastungsgrabens | | 1008 |
| | <u>Stadt Buchholz</u> | | |
| 16.08.2021 | 2. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Sondernutzungsgebühren vom 01.03.1993 | | 1009 |
| | <u>Samtgemeinde Salzhausen</u> | | |
| 16.08.2021 | Wahlbekanntmachung | | 1010 |
| 20.08.2021 | Bekanntmachung über das Recht der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Bundestag | | 1012 |
| | <u>Gemeinde Seevetal</u> | | |
| 12.08.2021 | Hauptsatzung | | 1014 |
| 12.08.2021 | Satzung über Aufwandsentschädigungen, Auslagenersatz und Verdienstausfall für Rats-, Ortsrats- und Ausschussmitglieder sowie für ehrenamtlich Tätige | | 1024 |
| | <u>Gemeinde Stelle</u> | | |
| 18.08.2021 | Bekanntmachung über die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen | | 1031 |
| 23.08.2021 | Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Scharmbecker Straße – West“ mit örtlicher Bauvorschrift Aufstellungsbeschluss und Frühzeitige Öffentlichkeitsbescheinigung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB | | 1033 |

Bitte beachten Sie:

Diese Ausgabe des Amtsblattes finden Sie auch im Internet auf folgender Internetseite:
<http://www.landkreis-harburg.de/bekanntmachungen>

Öffentliche Bekanntmachung

Für Herrn Roman Catan, Str. Ciric 40 A, 700335 Iasi, Rumänien

wird folgendes Schriftstück öffentlich zugestellt:

Bescheid des Landkreises Harburg vom 04.08.2021

Aktenzeichen 30.4 903 708 15 sp

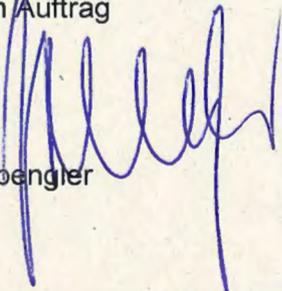
Dieses Schriftstück kann beim Landkreis Harburg, Schloßplatz 6, 21423 Winsen (Luhe), Zimmer A-423 eingesehen werden.

Durch die Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Dieses Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag des Bekanntmachens dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind, § 51 Ordnungswidrigkeitengesetz in Verbindung mit § 10 Verwaltungszustellungsgesetz.

Winsen (Luhe), den 24.08.2021

Landkreis Harburg
Der Landrat
Im Auftrag



Spengler

Termine nach Vereinbarung

**Öffentliche Bekanntgabe
der Feststellung des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls
gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Bei folgendem Verfahren wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß § 7 nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist, geprüft:

Es wurde die Umlegung eines Entlastungsgrabens im Zuge des Neubaus eines SB-Marktes in Stelle-Ashausen beantragt.

Nach der Vorprüfung ist eine UVP für das genannte Vorhaben aus den folgenden Gründen nicht erforderlich:

Auch wenn das Vorhaben im Wasserschutzgebiet Winsen/Stelle/Ashausen (Zone III) liegt, wirkt es sich positiv auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild aus, insbesondere auf die Schutzgüter Wasser und Arten/Biotope (Wasserlebensräume). Das ehemalige stark verbaute Gewässer verbessert sich insbesondere im Hinblick auf morphologische Komponenten, den hydromorphologischen Zustand sowie eine höhere Artenvielfalt.

Erhebliche Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden sind nicht zu erwarten. Umweltverschmutzungen und Belästigungen sind nur temporär zu befürchten, langfristig tritt jedoch eine Verbesserung der kleinklimatischen Bedingungen ein. Es sind weder Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen noch Risiken für die menschliche Gesundheit zu erwarten. Die dennoch vorhandenen Auswirkungen treten mit Beginn der Baumaßnahmen ein. Die während der Bauarbeiten entstehenden temporären Auswirkungen auf die Schutzgüter sind in der Regel reversibel. Anlagenbedingte dauerhafte Auswirkungen wie die Beseitigung bestehender Vegetationsstrukturen sind reversibel. Die Vegetationsstrukturen können mittelfristig wiederhergestellt werden. Betriebsbedingt ruft das Vorhaben keine negativen Auswirkungen hervor. Zudem werden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen durchgeführt. Das geplante Vorhaben hat keine belastenden Auswirkungen auf das Gewässer. Weder das hydraulische Leistungsvermögen, noch die Gewässerökologie werden durch das Vorhaben belastet.

Ein Eingriff in die Natur ist zwar durch den Verlust eines mehrere Quadratmeter großen Laubbaumbestandes vorhanden, dieser kann jedoch im Zuge von Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden. Der Verlauf des Gewässers erhält einen naturnahen Verlauf mit unterschiedlichen Böschungsneigungen. Nach Fertigstellung können sich auf den Böschungen/ Ufern Vegetationsstrukturen entwickeln bzw. regenerieren. Erhebliche Beeinträchtigungen können daher ausgeschlossen werden.

Unter Bezugnahme auf die vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen können erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch die Gewässerbaumaßnahme mit den vorgeschlagenen Vorkehrungen des Antragstellers offensichtlich ausgeschlossen werden. Das Vorhaben wird daher nicht als Eingriff im Sinne § 14 BNatSchG gewertet. Das geplante Vorhaben ist konkret und prüfbar dargelegt worden. Durch das geplante Vorhaben sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Eine UVP ist nicht erforderlich.

Winsen (Luhe), den 24.08.2021

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Buchholz i. d. N. Nr. 71 / 2021

**2. Nachtrag zur Satzung
der Stadt Buchholz in der Nordheide**

über die Erhebung von Sondernutzungsgebühren vom 01.03.1993

in der Fassung vom 01.10.2010

Aufgrund der §§ 10 Abs. 1, 58 Abs. 1 Nr. 5 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in Verbindung mit § 18 Nds. Straßengesetz (NStrG) und § 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Buchholz i. d. N. mit Zustimmung der für die Ortsdurchfahrt(en) zuständigen Träger der Straßenbaulast (§ 18 Abs. 1 Satz 5 FStrG) in seiner Sitzung am 13.07.2021 folgende Nachtragssatzung beschlossen:

§ 1

Der Gebührentarif der Anlage zur Satzung der Stadt Buchholz in der Nordheide über die Erhebung von Sondernutzungsgebühren wird zu lfd. 4 wie folgt geändert:

1. Für den Zeitraum vom 01.01.2021 bis 31.12.2021 werden aufgrund der Corona-Pandemie keine Gebühren erhoben.
2. Im Falle einer durch das Land angeordneten Schließung der Gastronomiebetriebe aufgrund pandemischer Lagen werden für den Zeitraum der Schließung keine Gebühren für die Außengastronomie erhoben.

§ 2

Die übrigen Bestandteile der Satzung der Stadt Buchholz in der Nordheide über die Erhebung der Sondernutzungsgebühren bleiben unberührt.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Nachtragssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.

Buchholz i.d. N., den 16.08.2021

L.S.

gez. Röhse
Bürgermeister

Salzhausen, den 16. August 2021

WAHLBEKANNTMACHUNG

1. Am **12. September 2021** finden in der SG Salzhausen folgende Kommunalwahlen statt:

Die Wahl dauert von **8:00 Uhr bis 18:00 Uhr**.

2. Die SG Salzhausen ist in folgende 20 Wahlbezirke eingeteilt:

| Nr. | Wahlraum | Straße | Gemeinde/Ort |
|-----|-------------------------------------|-----------------------|--------------------|
| 8 | Haus Sander, Eyendorf | Dorfstraße 26 | Eyendorf |
| 9 | Restaurant Marquardt Eyendorf | Am Berge 2 | Eyendorf |
| 10 | Dorfhalle Garlstorf | Siems Twieten 1 | Garlstorf |
| 11 | Schützenhaus Garstedt | Brandweg 2 | Garstedt |
| 12 | Grundschule Garstedt | Bahnhofstraße 81 | Garstedt |
| 13 | Gasthof Isernhagen, Gödenstorf | Hauptstraße 11 | Gödenstorf |
| 14 | Feuerwehrgerätehaus Lübberstedt | Lübberstedter Str. 37 | Gödenstorf/Lübber. |
| 1 | Haus des Gastes | Schützenstraße 4 | Salzhausen |
| 2 | Paaschbergschule | Am Paaschberg 13 | Salzhausen |
| 3 | Rathaus | Rathausplatz 1 | Salzhausen |
| 4 | Tagespflege Salzhausen Maschensfeld | Maschensfeld 5 | Salzhausen |
| 5 | Ausbildungszentrum Luhmühlen | Bruchweg 3-5 | Luhmühlen |
| 6 | Landeskirchliche Gemeinschaft | Hauptstraße 32 | Gödenstorf |
| 7 | Dörpshus Putensen | Wiesenweg 4 | Putensen |
| 15 | Bleecken's Gasthaus, Toppenstedt | Hauptstraße 24 | Toppenstedt |
| 16 | Schützenhaus Toppenstedt | An der Bahn 3 | Toppenstedt |
| 17 | Gemeindebüro Tangendorf | Hörststraße 18a | Tangendorf |
| 18 | Galerie Vierhöfen | Alte Dorfstraße 4 | Vierhöfen |
| 19 | Gasthof Große | Am Bahnhof 7 | Wulfsen |
| 20 | Feuerwehrgerätehaus Wulfsen | Dorfstraße 12 | Wulfsen |

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 02.08.2021 bis 21.08.2021 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Daneben werden insgesamt 3 Briefwahlbezirke gebildet.

Die Briefwahlvorstände treten am Wahltag ab **18:00 Uhr** in den folgenden Räumlichkeiten zur Auszählung der Briefwahlergebnisse zusammen:

| Nr. | Briefwahlbezirk | Standort | Gemeinde/Ort |
|-----|---------------------------------------|----------------|------------------|
| B1 | Briefwahl Samtgemeinde Salzhausen I | Rathausplatz 1 | 21376 Salzhausen |
| B2 | Briefwahl Samtgemeinde Salzhausen II | Rathausplatz 1 | 21376 Salzhausen |
| B3 | Briefwahl Samtgemeinde Salzhausen III | Rathausplatz 1 | 21376 Salzhausen |

Die Auszählung der Briefwahl ist öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit dies ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.

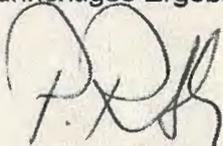
3. Die **Stimmzettel** werden amtlich erstellt und im Wahlraum bereitgehalten. Sie enthalten die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge.
4. Jede wählende Person hat für **jede Wahl zu den Vertretungen**, für die sie wahlberechtigt ist, **drei Stimmen**.
5. Die wählende Person gibt ihre Stimme/n in der Weise ab, dass sie

bei der **Wahl zu den Vertretungen** durch Ankreuzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, wem ihre Stimmen gelten sollen. Sie kann für jede Wahl bis zu drei Stimmen vergeben und diese verteilen auf

- a) eine Liste (Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe in seiner Gesamtheit) oder verschiedene Listen,
- b) eine Bewerberin oder einen Bewerber, eine Liste oder einen Einzelwahlvorschlag,
- c) Bewerberinnen und Bewerber derselben Liste oder verschiedener Listen,
- d) Bewerberinnen und Bewerber derselben Liste oder verschiedener Listen und Einzelwahlvorschläge,
- e) Listen, Bewerberinnen und Bewerber dieser oder anderer Listen und Einzelwahlvorschläge.

Allerdings insgesamt nicht mehr als drei Stimmen auf einem Stimmzettel, sonst ist der Stimmzettel grundsätzlich ungültig!

6. Jede wählende Person hat sich auf Verlangen des Wahlvorstands auszuweisen.
7. **Wer keinen Wahlschein hat**, kann seine/ihre Stimme **nur** in dem für sie/ihn zuständigen Wahlraum abgeben.
8. Die wählende Person, die **einen Wahlschein** besitzt, kann an der Wahl **nur** durch Briefwahl teilnehmen.
9. Die **Briefwahl** wird in folgender Weise ausgeübt:
 - a) Die wählende Person kennzeichnet ihren Stimmzettel persönlich und unbeobachtet. Finden gleichzeitig mehrere Wahlen statt, die Stimmzettel der Wahlen, für die sie wahlberechtigt ist.
 - b) Sie legt den/die Stimmzettel unbeobachtet in den blauen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
 - c) Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“.
 - d) Sie legt den verschlossenen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den **roten** Wahlbriefumschlag.
 - e) Sie verschließt den Wahlbriefumschlag.
 - f) Sie übersendet den Wahlbrief durch die Post an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Wahlleitung so rechtzeitig, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag **bis 18:00 Uhr eingeht**. Sie kann den Wahlbrief auch in der Dienststelle der zuständigen Wahlleitung, Rathausplatz 1, 21376 Salzhausen abgeben.
11. **Die Wahl ist öffentlich**. Jedermann hat zum Wahlraum Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.
12. Nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches wird bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht.



Philippe Ruth

1. Stellvertretender Wahlleiter



Bekanntmachung

über das Recht der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Bundestag



am 26. September 2021

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Wahlbezirke der **Samtgemeinde Salzhausen** kann in der Zeit vom **6. bis 10. September 2021** während der allgemeinen Öffnungszeiten

| | |
|---------------------------|-----------------------------|
| von Montag bis Donnerstag | von 08.30 Uhr bis 13.00 Uhr |
| und Freitag | von 07:00 Uhr bis 12.00 Uhr |
| sowie am Donnerstag | von 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr |

 im Rathaus in Salzhausen, Rathausplatz 1, 21376 Salzhausen eingesehen werden.
 Der Ort der Einsichtnahme ist rollstuhlgerecht.
 Für verbundene Wahlen wird ein gemeinsames Wählerverzeichnis geführt.
 Das Recht zur Einsichtnahme besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, über die eine Auskunft nach § 51 oder § 52 des Bundesmeldegesetzes unzulässig wäre. Erkenntnisse, die bei der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis gewonnen wurden, dürfen nur für die Begründung eines Berichtigungsantrages oder für die Begründung eines Wahleinspruchs verwendet werden.
 Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich, welches nur von einer oder einem Beschäftigten der Verwaltung bedient werden darf.
2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann bis zum Ablauf der Einsichtnahmefrist, spätestens am **10.09.2021 bis 12.00 Uhr** bei der Samtgemeinde Salzhausen, Rathausplatz 1, 21376 Salzhausen einen **Antrag auf Berichtigung** des Wählerverzeichnisses stellen.
 Der Antrag muss schriftlich gestellt oder zur Niederschrift gegeben werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat die Antragstellerin/der Antragsteller die erforderlichen Beweismittel beizubringen.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens **05.09.2021** eine **Wahlbenachrichtigung**.
 Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss das Wählerverzeichnis einsehen und gegebenenfalls einen Antrag auf Berichtigung stellen, wenn sie/er nicht Gefahr laufen will, dass sie/er ihr/sein Wahlrecht nicht ausüben kann.
Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
4. Einen **Wahlschein** erhält auf Antrag
 - 4.1 eine wahlberechtigte Person, die in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.
 - 4.2 eine wahlberechtigte Person, die in das Wählerverzeichnis nicht eingetragen ist,
 - a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat, oder
 - b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist für die Berichtigung entstanden ist.
5. Wahlscheine können schriftlich oder mündlich bei der Samtgemeinde Salzhausen, Rathausplatz 1, 21376 Salzhausen beantragt werden. Die Schriftform wird auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form Genüge getan. Telefonische und mit SMS-Kurznachrichten versendete Anträge sind unzulässig. Die beantragende Person muss Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und ihre Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angeben.
 Wer den Wahlschein für eine andere Person beantragt, muss ihre/seine Berechtigung durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen; Absatz 1 Satz 2 findet keine Anwendung. Bewerberinnen,

Bewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge können nur für nahe Familienangehörige einen Antrag stellen.

Für verbundene Wahlen wird nur ein Wahlschein erteilt. Ist die wahlberechtigte Person nicht für jede Wahl wahlberechtigt, so muss dies aus dem Wahlschein hervorgehen.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, können Wahlscheine bis zum **24.09.2021, 18.00 Uhr**, beantragen.

Wahlberechtigte, die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, können Wahlscheine noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, beantragen. Gleiches gilt, wenn die wahlberechtigte Person schriftlich erklärt, wegen einer plötzlichen Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen zu können.

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt.

Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor der Wahl, **12.00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

6. Wahlberechtigte mit Wahlschein können nur durch Briefwahl wählen.

Die wahlberechtigte Person erhält für jede Wahl, für die sie wahlberechtigt ist, einen Stimmzettel, für alle Wahlen aber nur einen Stimmzettelumschlag und einen Wahlbriefumschlag.

Bei der Briefwahl hat die wählende Person im verschlossenen Wahlbriefumschlag

- a) ihren Wahlschein,
- b) ihren/ihre Stimmzettel im Stimmzettelumschlag

so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Wahlleitung zuzuleiten, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis **18.00 Uhr** eingeht. Er kann auch dort abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie durch Briefwahl gewählt wird, sind dem Wahlschein zu entnehmen.

Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen ab, so soll ihr Gelegenheit gegeben werden, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben.

An eine andere als die wahlberechtigte Person dürfen Wahlschein und Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie vor der Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Salzhausen, den 20.08.2021



Philippe Ruth
1. Stellvertretender Wahlleiter

Hauptsatzung der Gemeinde Seevetal

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Seevetal in seiner Sitzung am 12. August 2021 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Bezeichnung, Name, Rechtsstellung

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen Gemeinde Seevetal. Sie hat die Rechtsstellung einer selbständigen Gemeinde und ist eine Gebietskörperschaft mit dem Recht der Selbstverwaltung.

§ 2

Wappen, Flagge und Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde führt als Wappen in grün eine silberne Wellenleiste, begleitet oben von einem linkshin stehenden goldenen Löwen, unten von einem silbernen Mühlstein mit 19 Segmenten und einem schwarzen Mühleisen.
- (2) Die Flagge der Gemeinde zeigt zwischen zwei grünen Streifen, die zur Flaggenbreite im Verhältnis 1:3 stehen, in Gold das Wappen (Absatz 1).
- (3) Das Dienstsiegel der Gemeinde zeigt das Wappen (Absatz 1) mit der Umschrift „Gemeinde Seevetal Landkreis Harburg“.
- (4) Abbildungen des Wappens, der Flagge und des Dienstsiegels sind in den angefügten Anlagen 1 bis 3 wiedergegeben.

§ 3

Anregungen und Beschwerden

- (1) Für die Prüfung von Anregungen und die Erledigung von Beschwerden nach § 34 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) ist der Verwaltungsausschuss zuständig.

- (2) Soweit eine Anregung oder Beschwerde einen Gegenstand betrifft, über den der Rat, ein Ortsrat oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister zu entscheiden hat, leitet der Verwaltungsausschuss die Anregung oder Beschwerde zunächst an diese zuständige Stelle weiter. Ist der Rat entscheidungsbefugt, so nimmt er gegenüber dem Verwaltungsausschuss zu der Anregung oder Beschwerde Stellung. Ist die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidungsbefugt, so kann sie oder er Stellung nehmen. Satz 3 ist auf den Ortsrat entsprechend anzuwenden.

§ 4

Einwohnerversammlungen

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister setzt Zeit und Ort einer Einwohnerversammlung (§ 85 Absatz 5 Satz 4 NKomVG) fest und unterrichtet hierüber die Einwohnerinnen und Einwohner. Die Unterrichtung erfolgt durch eine entsprechende Information auf der Internetseite der Gemeinde Seevetal „<http://www.seevetal.de>“ sowie entsprechende Aushänge an den Bekanntmachungstafeln oder, sofern sich der Gegenstand einer Einwohnerversammlung nur auf einen Teil des Gemeindegebiets erstreckt, an den Bekanntmachungstafeln für die entsprechenden Ortsratsbereiche. Die Unterrichtung muss spätestens am vierzehnten Tag vor dem Tag der Einwohnerversammlung erfolgen und darf frühestens am Tag nach dem Tag der Einwohnerversammlung beendet werden.
- (2) Die Einwohnerversammlung wird durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister geleitet. Zu Beginn der Einwohnerversammlung unterrichtet sie oder er die Einwohnerinnen und Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen des Vorhabens oder der Planung. Sodann haben die Einwohnerinnen und Einwohner Gelegenheit, sich hierzu zu äußern. Eine Erörterung des Vorhabens oder der Planung ist zulässig. Eine Beschlussfassung erfolgt jedoch nicht.
- (3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister unterrichtet den Rat und den Verwaltungsausschuss über den Verlauf der Einwohnerversammlung.

§ 5**Entscheidungskompetenzen des Rates**

Unbeschadet seiner gesetzlichen Kompetenzen beschließt der Rat über

1. die Verfügung über Vermögen der Gemeinde, insbesondere die Vornahme von Schenkungen und die Ausgabe von Darlehen, die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und die Veräußerung von Anteilen an einem Unternehmen der Gemeinde mit eigener Rechtspersönlichkeit, sofern der Vermögenswert des jeweiligen Rechtsgeschäfts 50.000 Euro übersteigt,
2. den Abschluss von Verträgen der Gemeinde mit Mitgliedern des Rates, von Ausschüssen und von Ortsräten, sofern es sich hierbei nicht um einen Vertrag aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt, dessen Vermögenswert 50.000 Euro übersteigt.

§ 6**Entscheidungskompetenzen des Verwaltungsausschusses**

Unbeschadet seiner gesetzlichen Kompetenzen beschließt der Verwaltungsausschuss über die Herstellung oder Verweigerung des Einvernehmens mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister über die Ernennung von Beamtinnen oder Beamten, denen ein Amt der Besoldungsgruppe A 10 bis A 13 verliehen wurde oder durch die Ernennung verliehen werden soll.

§ 7**Entscheidungskompetenzen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters**

Unbeschadet der gesetzlichen Kompetenzen entscheidet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister über

1. die Ernennung von Beamtinnen oder Beamten, denen ein Amt der Besoldungsgruppe A 9 oder darunter verliehen wurde oder durch die Ernennung verliehen werden soll,
2. die Versetzung zu einem anderen Dienstherrn oder in den Ruhestand sowie über die Entlassung von Beamtinnen oder Beamten.

§ 8**Gemeindeteile und Ortschaften**

- (1) Die Gemeindeteile
1. Fleestedt, Glüsing, Beckedorf, Metzendorf,
 2. Hittfeld, Emmelndorf, Helmstorf, Lindhorst,
 3. Maschen, Horst, Hörsten,
 4. Meckelfeld, Klein-Moor,
 5. Over, Bullenhausen, Groß-Moor sowie
 6. Ramelsloh, Ohlendorf, Holtorfsloh

bilden jeweils eine Ortschaft.

- (2) Die Gemeindeteile führen ihre bisherigen Wappen und Farben als örtliches Symbol.

§ 9**Ortsräte**

- (1) Für die Ortschaften werden folgende Ortsräte gebildet, die sich wie folgt zusammensetzen:

- | | |
|--|----------------|
| 1. Ortsrat Fleestedt, Glüsing, Beckedorf, Metzendorf: | 15 Mitglieder, |
| 2. Ortsrat Hittfeld, Emmelndorf, Helmstorf, Lindhorst: | 19 Mitglieder, |
| 3. Ortsrat Maschen, Horst, Hörsten: | 21 Mitglieder, |
| 4. Ortsrat Meckelfeld, Klein-Moor | 19 Mitglieder, |
| 5. Ortsrat Over, Bullenhausen, Groß-Moor: | 11 Mitglieder, |
| 6. Ortsrat Ramelsloh, Ohlendorf, Holtorfsloh: | 11 Mitglieder. |

- (2) Unbeschadet der Bestimmungen des Absatzes 1 gehören dem jeweiligen Ortsrat mit beratender Stimme diejenigen Ratsmitglieder an, die in der betreffenden Ortschaft wohnen. Eine Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen des Ortsrates besteht für Ratsmitglieder nach Satz 1 nicht.

§ 10**Ortsbürgermeisterin oder Ortsbürgermeister**

- (1) Unbeschadet ihrer gesetzlichen Aufgaben nehmen die Ortsbürgermeisterinnen oder Ortsbürgermeister für das Gebiet ihrer Ortschaft folgende Funktionen wahr:
1. Unterrichtung der Gemeindeverwaltung über der Ortsbürgermeisterin oder dem Ortsbürgermeister bekannte
 - a) Schäden an Gebäuden der Gemeinde sowie an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen,
 - b) Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung sowie
 - c) über eine unzureichende Beseitigung von Eis und Schnee von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen,
 2. Vornahme von Ortsbesichtigungen und örtlichen Ermittlungen auf Verlangen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters,
 3. Beratung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters in Verwaltungsangelegenheiten der Ortschaft.
- (2) Sofern eine Ortsbürgermeisterin oder ein Ortsbürgermeister die Übernahme der in Absatz 1 genannten Funktionen ablehnt, wird sie oder er nicht in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen.

§ 11**Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden im Amtsblatt für den Landkreis Harburg bekannt gemacht.
- (2) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang in dem amtlichen Bekanntmachungskasten am Rathaus der Gemeinde Seevetal – Standort: Kirchstraße 11, Seevetal - und nachrichtlich in weiteren Bekanntmachungskästen deren Standorte im o.g. Be-

kantmachungskasten am Rathaus sowie unter www.seevetal.de einsehbar sind. Die Dauer der Bekanntmachung beträgt 7 Tage, sofern nicht durch Gesetz etwas anderes bestimmt ist. Zusätzlich werden die Bekanntmachungen im Internet unter der Adresse www.seevetal.de bereitgestellt.

- (3) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Rates, der Ausschüsse des Rates und der Ortsräte werden ortsüblich bekannt gemacht. Die Schriftstücke nach Satz 1 müssen spätestens am fünften Tag vor dem Sitzungstag ausgehängt und dürfen frühestens am Tag nach dem Sitzungstag entfernt werden. Satz 1 gilt nicht, sofern der Rat oder ein Ausschuss des Rates zu einer nicht öffentlichen Sitzung einberufen wird oder soweit die Tagesordnung für eine Sitzung des Rates oder eines Ausschusses des Rates einen nicht öffentlichen Sitzungsteil vorsieht.

§ 12

Film- und Tonaufnahmen in öffentlichen Sitzungen des Rates

(1) In öffentlichen Sitzungen des Rates dürfen Vertreterinnen und Vertreter der Medien sowie die Verwaltung Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern der Vertretung mit dem Ziel der Berichterstattung anfertigen. Die Anfertigung der Aufnahmen ist der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden vor dem Beginn der Sitzung anzuzeigen. Sie oder er hat die Mitglieder des Rates zu Beginn der Sitzung darüber zu informieren.

(2) Ratsfrauen und Ratsherren können verlangen, dass die Aufnahme ihres Redebeitrages oder die Berichterstattung der Aufnahme unterbleibt. Das Verlangen ist gegenüber der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden geltend zu machen und im Protokoll zu dokumentieren. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat im Rahmen seiner Ordnungsgewalt (§ 63 NKomVG) dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahmen unterbleiben.

(3) Film- und Tonaufnahmen von anderen Personen als den Mitgliedern des Rates, insbesondere von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie von Beschäftigten der Gemeinde, sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben.

(4) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokolls bleibt davon unberührt.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 12. August 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Seevetal vom 19. Dezember 2012 außer Kraft.

Seevetal, den 12. August 2021

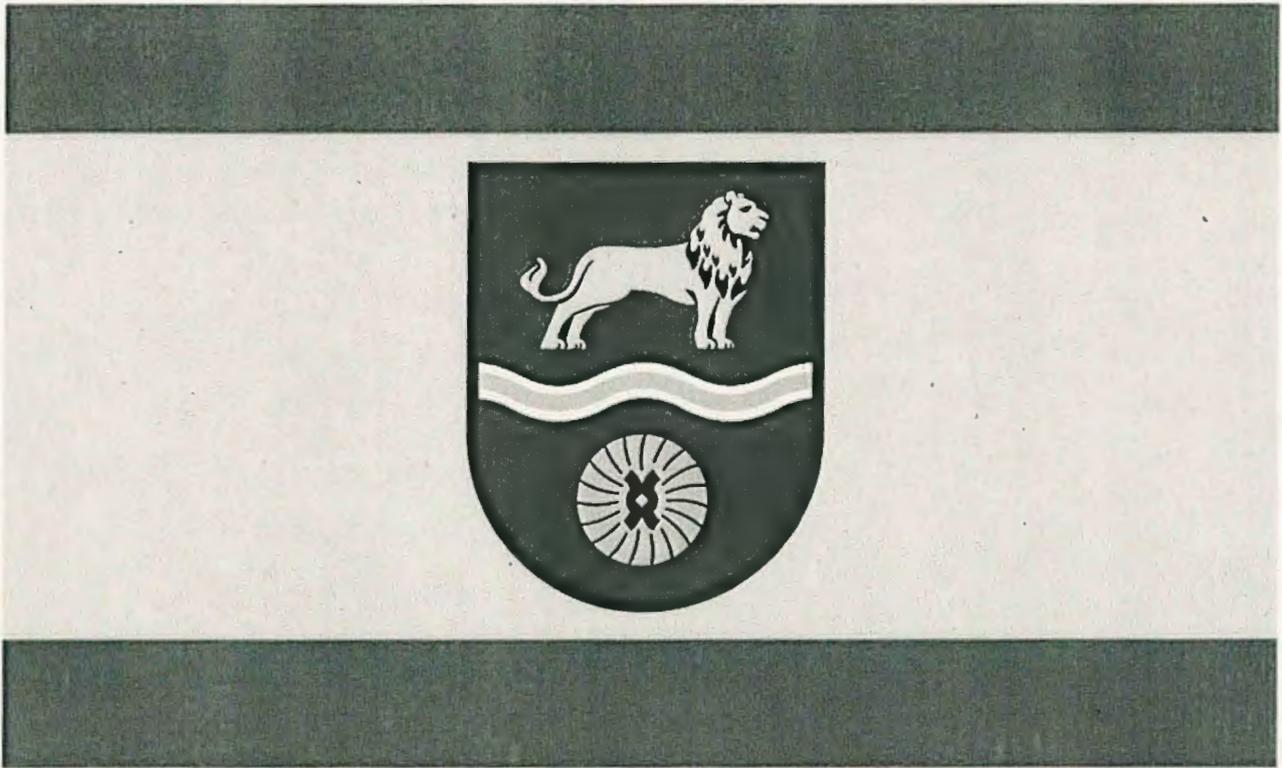
i.V. Dirk ter Horst

In Vertretung
Dirk ter Horst

Anlage 1: Wappen



Anlage 2: Flagge



Anlage 3: Siegel



- 10.1 -

Satzung**über Aufwandsentschädigungen, Auslagenersatz und Verdienstausschlag für Rats-, Ortsrats- und Ausschussmitglieder sowie für ehrenamtlich Tätige der Gemeinde Seevetal, Landkreis Harburg**

Aufgrund der §§ 10, 11, 44, 55 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Seevetal in seiner Sitzung am 12.08.2021 die Satzung über Aufwandsentschädigungen, Auslagenersatz und Verdienstausschlag für Rats-, Ortsrats- und Ausschussmitglieder sowie für ehrenamtlich Tätige der Gemeinde Seevetal, Landkreis Harburg beschlossen.

§ 1**Anwendungsbereich**

- (1) Ratsmitglieder, Ortsratsmitglieder, Ausschussmitglieder, die nicht dem Rat angehören sowie ehrenamtlich Tätige, erhalten eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Ersatz des Verdienstausschlages, Ersatz der Auslagen, die Aufwandsentschädigung sowie die Fahr- und Reisekosten werden nebeneinander gewährt, sofern diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt.

§ 2**Entschädigung der Ratsmitglieder**

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung gemäß Anlage 1 Nr. 1. Die Ratsmitglieder erhalten daneben für folgende Sitzungen ein Sitzungsgeld gemäß Anlage 1 Nr. 2 oder Nr. 3 sowie einen pauschalierten Fahrtkostenersatz gemäß Anlage 1 Nr. 4:

- mitgliedschaftliche Teilnahme an Sitzungen des Rates und der Ausschüsse,
- höchstens 24 Fraktionssitzungen im Jahr,
- Ortsratssitzungen im Sinne von § 9 Abs. 2 der Hauptsatzung,
- Sitzungen sonstiger Gremien, die durch den Rat oder den Verwaltungsausschuss beschlossen oder zur Kenntnis genommen wurden.

In begründeten Einzelfällen können anstatt der Fahrtkostenpauschale die tatsächlich angefallenen Fahrtkosten innerhalb des Gemeindegebietes erstattet werden. Die entstandenen Kosten sind nachzuweisen.

Die Anwesenheitslisten der Fraktionssitzungen sind zur Abrechnung des Sitzungsgeldes und dem pauschalierten Fahrtkostenersatz für das Kalenderjahr bis zum 31. Januar des folgenden Kalenderjahres bei der Gemeinde Seevetal einzureichen, verspätet eingereichte Anträge finden keine Berücksichtigung.

(2) Für jede Sitzung wird ein Sitzungsgeld gezahlt. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gewährt werden. Dauert eine Sitzung noch nach 24.00 Uhr an, ist für die Bestimmung des Sitzungstages der Sitzungsbeginn maßgebend.

Je Sitzung wird ein pauschalierter Fahrtkostenersatz gewährt. Finden an einem Tag zwei Sitzungen statt, besteht Anspruch auf Zahlung des Fahrtkostenersatzes für die zweite Sitzung nur, wenn die Sitzungsorte in unterschiedlichen Gemeindeteilen liegen.

(3) Für die Inanspruchnahme einer Betreuung von betreuungsbedürftigen Kindern bis zum Alter von 14 Jahren wird pro angefangener Stunde der Sitzungszeit eine Entschädigung gemäß Anlage 1 Nr. 5 gewährt. Dieser Anspruch ist bei Sitzungsbeginn der Verwaltung anzuzeigen.

(4) Im Vertretungsfall hat das vertretende Ratsmitglied Anspruch auf die entsprechende Aufwandsentschädigung. Erfolgt während einer Sitzung eine Vertretung, ist der Erstteilnehmende anspruchsberechtigt.

(5) Für die Leitung der Sitzungen des Rates und der Ausschüsse wird eine monatliche Pauschale gemäß Anlage 1 Nr. 6 sowie ein Sitzungsgeld gemäß Anlage 1 Nr. 7 gezahlt. Erfolgt die Sitzungsleitung durch einen Vertreter, so erhält dieser das Sitzungsgeld gemäß Anlage 1 Nr. 7.

(6) Der 1. und 2. stellvertretende Bürgermeister und die Fraktionsvorsitzenden erhalten für ihre funktionale Tätigkeit eine eigenständige Aufwandsentschädigung gemäß Anlage 1 Nr. 8-10.

Erfolgt eine Vertretung für das Amt des 1. stellvertretenden Bürgermeisters durch das für das Amt des 2. stellvertretenden Bürgermeisters gewählte Ratsmitglied über die Dauer von mehr als einem Monat, so wird der Vertretung die Aufwandsentschädigung des vertretenen Amtes gezahlt.

Die eigenen Ansprüche auf Aufwandsentschädigung oder Ersatz des Verdienstaufalles ruhen für die Zeit, für die die Aufwandsentschädigung des vertretenen Amtes gewährt wird. Absatz 1 findet bis auf die Regelung der monatlichen Pauschale entsprechende Anwendung.

(7) Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der in Absatz 6 Satz 1 aufgeführten Funktionen auf sich, so wird nur die jeweils höchste Aufwandsentschädigung gewährt.

§ 3

Entschädigung der Ortsratsmitglieder

(1) Die Ortsratsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung gemäß Anlage 1 Nr. 11.

Die Ortsratsmitglieder erhalten daneben für die mitgliedschaftliche Teilnahme an folgenden Sitzungen ein Sitzungsgeld gemäß der Anlage 1 Nr. 12 sowie einen pauschalierten Fahrtkostenersatz gemäß Anlage 1 Nr. 13:

- Ortsratssitzungen,
- höchstens so viele Fraktionssitzungen wie Ortsratssitzungen.

Die Anwesenheitslisten der Fraktionssitzungen sind zur Abrechnung des Sitzungsgeldes und dem pauschalisierten Fahrtkostenersatz für das Kalenderjahr bis zum 31. Januar des folgenden Kalenderjahres bei der Gemeinde Seevetal einzureichen, verspätet eingereichte Anträge finden keine Berücksichtigung.

(2) Wird eine Sitzungsdauer von insgesamt sechs Stunden überschritten, kann höchstens ein weiteres Sitzungsgeld gewährt werden.

(3) Die nach § 92 NKomVG gewählten Ortsbürgermeister und die stellvertretenden Ortsbürgermeister erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung gemäß Anlage 1 Nr. 14-19.

(4) Die Fraktionsvorsitzenden in den Ortsräten erhalten für ihre funktionale Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung gemäß Anlage 1 Nr. 20.

(5) § 2 Absatz 3 und Absatz 4 und Absatz 6 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 4

Entschädigung der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder

Mitglieder von Ausschüssen, die nicht dem Rat angehören, erhalten für die mitgliedschaftliche Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse ein Sitzungsgeld sowie einen pauschalierten Fahrtkostenersatz.

Im Übrigen findet § 2 Absatz 2 und 3 entsprechende Anwendung.

§ 5

Aufwandsentschädigungen

(1) Die Aufwandsentschädigungen werden, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, rückwirkend je Monat gewährt.

(2) Mit den Aufwandsentschädigungen und dem pauschalierten Fahrtkostenersatz sind die notwendigen Auslagen abgegolten.

(3) Der Anspruch auf Aufwandsentschädigungen entsteht mit der Übernahme der Dienstgeschäfte und erlischt mit Ende der Amtszeit. Alle Ansprüche auf die Aufwandsentschädigungen entfallen bei Sitzverlust, ruhender Zugehörigkeit zum Rat oder Ortsrat und für die Dauer des Ausschlusses.

§ 6

Erstattung von Aufwendungen für elektronische Mandatsarbeit

(1) Die Rats- und Ortsratsmitglieder nutzen für den Zugang zum Ratsportal und der Rats-App in Eigenregie angeschaffte Hardware.

(2) Für die entstehenden Kosten wird den Ratsmitgliedern eine monatliche Pauschale als Nutzungsentschädigung gemäß Anlage 1 Nr. 21 gezahlt. Die Ortsratsmitglieder erhalten hierfür eine monatliche Pauschale in Höhe der Hälfte der in Anlage 1 Nr. 21 ausgewiesenen Summe. Zu Beginn der Wahlperiode kann einem Ratsmitglied auf Wunsch ein Einmalbetrag gemäß Anlage 1 Nr. 22 und einem Ortsratsmitglied in Höhe der Hälfte des in Anlage 1 Nr. 22 ausgewiesenen Betrags als Vorauszahlung der Nutzungsentschädigung ausgezahlt werden. Bei einem vorzeitigen Ausscheiden sind die vorausgezählten Monatsbeträge zu erstatten.

(3) Die Rats- und Ortsratsmitglieder, die gleichzeitig auch Mitglied des Kreistages sind, erhalten die in Abs. 2 genannte Pauschale nur einmalig. Für diesen Personenkreis werden die Zahlungsmodalitäten mit dem Landkreis Harburg abgestimmt. Ratsmitglieder, die gleichzeitig auch Mitglied im Ortsrat sind, erhalten ausschließlich die Pauschale als Ratsmitglied.

(4) Die in Abs. 3 enthaltene Regelung greift, wenn für den Kreistag die in Abs. 2 vorgesehene Pauschalentschädigung vergleichbar vorgesehen ist.

§ 7

Digitale Sitzungen

(1) Werden Sitzungen nach § 2 Absatz 1 oder § 3 Absatz 1 digital durchgeführt, wird ein Sitzungsgeld gemäß Anlage 1 Nr. 1 bzw. Nr. 12 gezahlt.

(2) Die Fahrtkostenpauschale entfällt bei digitalen Sitzungen.

(3) Die Anwesenheitsliste ist um den Hinweis zu ergänzen, dass die Sitzung digital stattgefunden hat.

§ 8

Verdienstauffall

(1) Ratsmitglieder, Ortsratsmitglieder sowie die Ausschussmitglieder, die nicht dem Rat angehören, haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalles innerhalb ihrer regelmäßigen Arbeitszeit bis zum Höchstbetrag gemäß Anlage 1 Nr. 23 je Stunde und für längstens acht Stunden je Tag (einschließlich Wegezeit).

(2) Ratsmitglieder, Ortsratsmitglieder und nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder, die keine Ersatzansprüche nach Abs. 1 geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer unbezahlten Hilfskraft ausgeglichen werden kann, können einen Pauschalstundensatz gemäß Anlage 1 Nr. 24 erhalten. Ein darüber hinausgehender Ersatzanspruch muss im Einzelfall nachgewiesen werden. Wer ausschließlich einen Haushalt führt und aus dringenden Gründen eine Hilfskraft, die nicht der Familie angehört, in Anspruch nehmen muss, hat Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe des durchschnittlich gezahlten Ersatzes des Verdienstauffalles. Dieser Pauschalstundensatz gemäß Anlage 1 Nr. 24 wird für höchstens acht Stunden je Tag gewährt.

Wer ausschließlich einen Haushalt führt und keinen Verdienstauffall geltend macht, hat Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe des durchschnittlich gezahlten Ersatzes des Verdienstauffalles. Der Bezug dieses Pauschalstundensatzes ist ausgeschlossen, wenn ein Ratsmitglied, ein Ortsratsmitglied oder ein nicht dem Rat angehörendes Ausschussmitglied, das ausschließlich einen Haushalt führt, die Kosten der Beschäftigung einer Hilfskraft als Verdienstauffall geltend macht.

(3) Für Tätigkeiten in Ausübung des Mandats besteht kein Anspruch auf Ersatz von Verdienstauffall außerhalb eines Zeitraumes von montags bis freitags von 7.00 bis 19.00 Uhr (einschließlich Wegezeit) und sonntags von 7.00 bis 13.00 Uhr (einschließlich Wegezeit), es sei denn, der

Anspruchsteller ist im Schicht- oder einem vergleichbaren Dienst tätig. Für die An- und Abfahrt ist die tatsächlich benötigte Zeit bis zu höchstens je einer Stunde zu berechnen.

(4) Verdienstausschlag wird auf schriftlichen Antrag gewährt für:

1. Sitzungen des Rates, der Ortsräte, des Verwaltungsausschusses und der Ausschüsse sowie für Sitzungen sonstiger Gremien / Veranstaltungen, die durch den Rat oder Verwaltungsausschuss beschlossen oder zur Kenntnis genommen worden sind,
2. Sitzungen der im Rat vertretenen Fraktionen sowie für Sitzungen der Fraktionen der Ortsräte,
3. die Wahrnehmung von Repräsentationsaufgaben in Vertretung der Bürgermeisterin,
4. Sitzungen und Veranstaltungen von Organisationen und Einrichtungen, zu denen der Anspruchsteller vom Rat der Gemeinde entsandt worden ist, wenn der Verdienstausschlag nicht anderweitig geltend gemacht werden kann.

(5) Dem Antrag sind die zur Bearbeitung erforderlichen Unterlagen beizufügen. Insbesondere sind über den entschädigungsfähigen Anlass, die zeitliche Dauer der Teilnahme und die Wegezeit sowie die Höhe des Verdienstausschlages konkrete Angaben zu machen und nachzuweisen. Dies gilt hinsichtlich der Höhe des Verdienstausschlages nicht, wenn bereits eine Verdienstausschlagpauschale festgesetzt worden ist.

(6) Im Einverständnis zwischen Arbeitgeber und dem Anspruchsberechtigten wird die Erstattung an den Arbeitgeber vorgenommen.

(7) Der Anspruch auf Verdienstausschlag wird zum ersten Tag des dem entschädigungsfähigen Anlass folgenden Kalendermonats fällig. Der Anspruch kann nach Ablauf eines Jahres seit seiner Fälligkeit nicht mehr geltend gemacht werden.

§ 9

Ehrenbeamte und ehrenamtlich Tätige

(1) Der ehrenamtliche Gemeindecarchivar erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung gemäß Anlage 1 Nr. 25, soweit ein Archivhelfer bestellt ist, erhält dieser eine monatliche Aufwandsentschädigung gemäß Anlage 1 Nr. 26

(2) Der ehrenamtliche Kinder- und Jugendbetreuer erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung gemäß Anlage 1 Nr. 27.

(3) Der ehrenamtliche Betreuer des Schulmittagstisches erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung gemäß Anlage 1 Nr. 28.

(4) Die ehrenamtlichen Audiothekshelfer 1. und 2. Ordnung erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung gemäß Anlage 1 Nr. 29-30.

(5) Die Aufwandsentschädigungen für andere ehrenamtliche Tätigkeiten (z.B. als Gemeindebrandmeister) werden in den entsprechenden Satzungen geregelt.

§ 10 Reisekosten

Bei Dienstreisen, die von Ratsmitgliedern, Ortsratsmitgliedern, Ausschussmitgliedern, die nicht dem Rat angehören, oder von ehrenamtlich Tätigen auf Beschluss des Rates oder des Verwaltungsausschusses ausgeführt werden, besteht Anspruch auf Zahlung einer Reisekostenentschädigung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes sowie der landesrechtlichen Vorschriften in den jeweils geltenden Fassungen. Für Auslandsdienstreisen werden die nach dem Bundesreisekostengesetz vorgegebenen Ländersätze berücksichtigt. Darüber hinausgehende Übernachtungskosten werden erstattet, wenn der Nachweis erbracht wird, dass sie unvermeidbar gewesen sind.

§ 11 Nichtübertragbarkeit des Anspruches

Die Ansprüche auf die in dieser Satzung genannten Leistungen sind nicht übertragbar. Das Abrechnungsverfahren zur Abwicklung der Fraktions- bzw. Parteienabgabe ist nicht auf die Gemeinde Seevetal übertragbar.

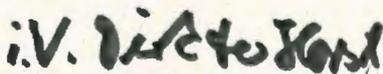
§ 12 Geschlechtsneutrale Formulierung

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für beiderlei Geschlecht.

§ 13 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt zum 01.11.2021 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwandsentschädigungen, Auslagenersatz und Verdienstausfall für Rats-, Ortsrats- und Ausschussmitglieder sowie für ehrenamtlich Tätige der Gemeinde Seevetal, Landkreis Harburg vom 28.03.2019 und die 1. Änderungssatzung vom 15.07.2020 außer Kraft.

Seevetal, den 12. August 2021



In Vertretung
Dirk ter Horst

Anlage 1

zur Satzung über Aufwandsentschädigungen, Auslagenersatz und Verdienstaufschlag für Rats-, Ortsrats- und Ausschussmitglieder sowie für ehrenamtlich Tätige der Gemeinde Seevetal, Landkreis Harburg

| Nr. | Entschädigungsart | Betrag |
|-----|--|--------------------------------|
| 1 | Pauschale Rat | 140,- € |
| 2 | Sitzungsgeld Rat ¹ | 30,- € |
| 3 | Sitzungsgeld VA | 50,- € |
| 4 | Fahrtkosten Rat ¹ | 10,- € |
| 5 | Kinderbetreuung | 10,- € |
| 6 | Vorsitz Pauschale | 40,- € |
| 7 | Vorsitz Sitzungsgeld | 40,- € |
| 8 | 1. stellvertretender Bürgermeister | 275,- € |
| 9 | 2. stellvertretender Bürgermeister | 180,- € |
| 10 | Fraktionsvorsitz Rat | 210,- € + 5,- € je Mitglied |
| 11 | Pauschale Ortsrat | 30,- € |
| 12 | Sitzungsgeld Ortsrat | 20,- € |
| 13 | Fahrtkosten Ortsrat | 5,- € |
| 14 | Ortsbürgermeister Pauschale (bis 4.500 Einwohner) | 180,- € |
| 15 | Ortsbürgermeister Pauschale (4.501 – 7.000 Einwohner) | 200,- € |
| 16 | Ortsbürgermeister Pauschale (ab 7.001 Einwohner) | 250,- € |
| 17 | Vertretung Ortsbürgermeister Pauschale (bis 4.500 Einwohner) | 80,- € |
| 18 | Vertretung Ortsbürgermeister Pauschale (4.501 – 7.000 Einwohner) | 90,- € |
| 19 | Vertretung Ortsbürgermeister Pauschale (ab 7.001 Einwohner) | 100,- € |
| 20 | Fraktionsvorsitz Ortsrat | 60,- € |
| 21 | Elektronische Mandatsarbeit Pauschale | 30,- € |
| 22 | Elektronische Mandatsarbeit Vorauszahlung | bis 360,- € |
| 23 | Verdienstaufschlag gemäß § 7 Abs. 1 | 30,- € |
| 24 | Verdienstaufschlag gemäß § 7 Abs. 2 | 25,- € |
| 25 | Gemeindearchivar | 310,- € |
| 26 | Archivhelfer | 205,- € |
| 27 | Kinder- und Jugendbetreuer | bis 200,- € |
| 28 | Betreuer Schulmittagstisch | 175,- € |
| 29 | Audiothekshilfen 1. Ordnung | 65,- € |
| 30 | Audiothekshilfen 2. Ordnung | 45,- € |

¹ gilt auch für Sitzungen gemäß § 2 Absatz 1:

- mitgliedschaftliche Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse,
- höchstens 24 Fraktionssitzungen im Jahr,
- Ortsratssitzungen im Sinne von § 9 Abs. 2 der Hauptsatzung,
- Sitzungen sonstiger Gremien, die durch den Rat oder den Verwaltungsausschuss beschlossen oder zur Kenntnis genommen wurden

Bekanntmachung Nr. 45/2021

über die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen



für die Bundestagswahl
am 26. September 2021

1. Das Wählerverzeichnis der oben genannten Wahl in der Gemeinde Stelle kann in der Zeit vom **06.09.2021 bis zum 10.09.2021** während der allgemeinen Öffnungszeiten

| | |
|--------------------|--|
| Montag und Freitag | von 8.30 bis 12.00 Uhr |
| Dienstag | von 7.00 bis 12.00 Uhr |
| Donnerstag | von 8.30 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr |

im **Rathaus der Gemeinde Stelle, Zimmer 3, Unter den Linden 18, 21435 Stelle** eingesehen werden. Der Zugang ist über den hinteren Eingang barrierefrei.

Das Recht zur Einsichtnahme besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, über die eine Auskunft nach §§ 51 oder 52 des Bundesmeldegesetzes unzulässig wäre. Erkenntnisse, die bei der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis gewonnen wurden, dürfen nur für die Begründung eines Berichtigungsantrages oder für die Begründung eines Wahleinspruchs verwendet werden.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich, welches nur von einer oder einem Beschäftigten der Gemeinde bedient werden darf.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann bis zum Ende der Einsichtnahmefrist, spätestens am **10.09.2021 bis 12.00 Uhr** bei der Gemeinde Stelle, Zimmer 3, Unter den Linden 18, 21435 Stelle, einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen.

Der Antrag muss schriftlich gestellt oder zur Niederschrift gegeben werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat die Antragstellerin/der Antragsteller die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens **05.09.2021** eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss das Wählerverzeichnis einsehen und ggf. einen Antrag auf Berichtigung stellen, wenn sie/er nicht Gefahr laufen will, dass sie/er ihr/sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis „036 Harburg“ durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum (Wahlbezirk) des Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
- 5.1 eine wahlberechtigte Person, die in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.
- 5.2 eine wahlberechtigte Person, die in das Wählerverzeichnis nicht eingetragen ist,
- wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 Bundeswahlordnung oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 Bundeswahlordnung versäumt hat,
 - wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist oder der Einspruchsfrist entstanden ist,
 - wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt wurde und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses der Gemeindeverwaltung zur Kenntnis gelangt ist.
6. Wahlscheine können schriftlich oder mündlich bei der Gemeinde Stelle, Zimmer 3, Unter den Linden 18, 21435 Stelle, beantragt werden. Der Schriftform wird auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form Genüge getan.

Telefonische und mit SMS-Kurznachricht versendete Anträge sind unzulässig. Die beantragende Person muss Familienname, Vorname, Geburtsdatum und ihre Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angeben.

Wer einen Wahlschein für eine andere Person beantragt, muss seine Berechtigung durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen. Bewerberinnen, Bewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge können nur für nahe Familienangehörige einen Antrag stellen.

Für verbundene Wahlen wird nur ein Wahlschein erteilt. Ist die wahlberechtigte Person nicht für jede Wahl wahlberechtigt, so muss dies aus dem Wahlschein hervorgehen.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, können Wahlscheine bis zum **24.09.2021, 12.00 Uhr** beantragen.

Wahlberechtigte gemäß 5.2 können Wahlscheine noch bis zum **Wahltag um 15.00 Uhr** beantragen. Gleiches gilt, wenn die wahlberechtigte Person schriftlich erklärt, wegen einer plötzlichen Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen zu können.

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt.

Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

7. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte
- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
 - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindeverwaltung vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

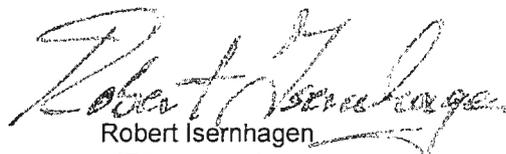
Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Diese Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Stelle, den 18.08.2021

Der Gemeindevorstand


Robert Isernhagen
(Bürgermeister)

Gemeinde Stelle

Der Bürgermeister



Stelle, 23.08.2021

BEKANNTMACHUNG NR. 46/ 2021

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Scharmbecker Straße – West
(Sondermaschinen für Natur und Umwelt)“ mit örtlicher
Bauvorschrift**

Aufstellungsbeschluss und

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Stelle hat in seiner Sitzung am 14.04.2021 beschlossen, für die im anliegenden Übersichtsplan mit einer schwarzen, unterbrochenen Linie markierten Bereiche einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufzustellen.

Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Verlagerung eines ortsansässigen Gewerbebetriebes.

Das Konzept mit Kurzbegründung liegt in der Zeit vom

13. September 2021 bis einschließlich 13. Oktober 2021

im Rathaus der Gemeinde Stelle, Unter den Linden 18, 21435 Stelle zu den Öffnungszeiten

Montag und Freitag in der Zeit von 8:30 – 12:00 Uhr,

Dienstag in der Zeit von 7:00 – 12:00 Uhr,

Donnerstag in der Zeit von 8:30 – 12:00 Uhr und von 14:00 – 18:00 Uhr,

1. Samstag im Monat in der Zeit von 8:30 – 12:00 Uhr sowie nach Vereinbarung,

öffentlich zur allgemeinen Einsicht aus.

Im Rathaus ist das Tragen einer medizinischen Mund-Nasenbedeckung weiterhin Pflicht.

Zusätzlich stehen die Unterlagen zum Download unter: <https://www.gemeinde-stelle.de/bekanntmachungen/bekanntmachungen-2021/> oder

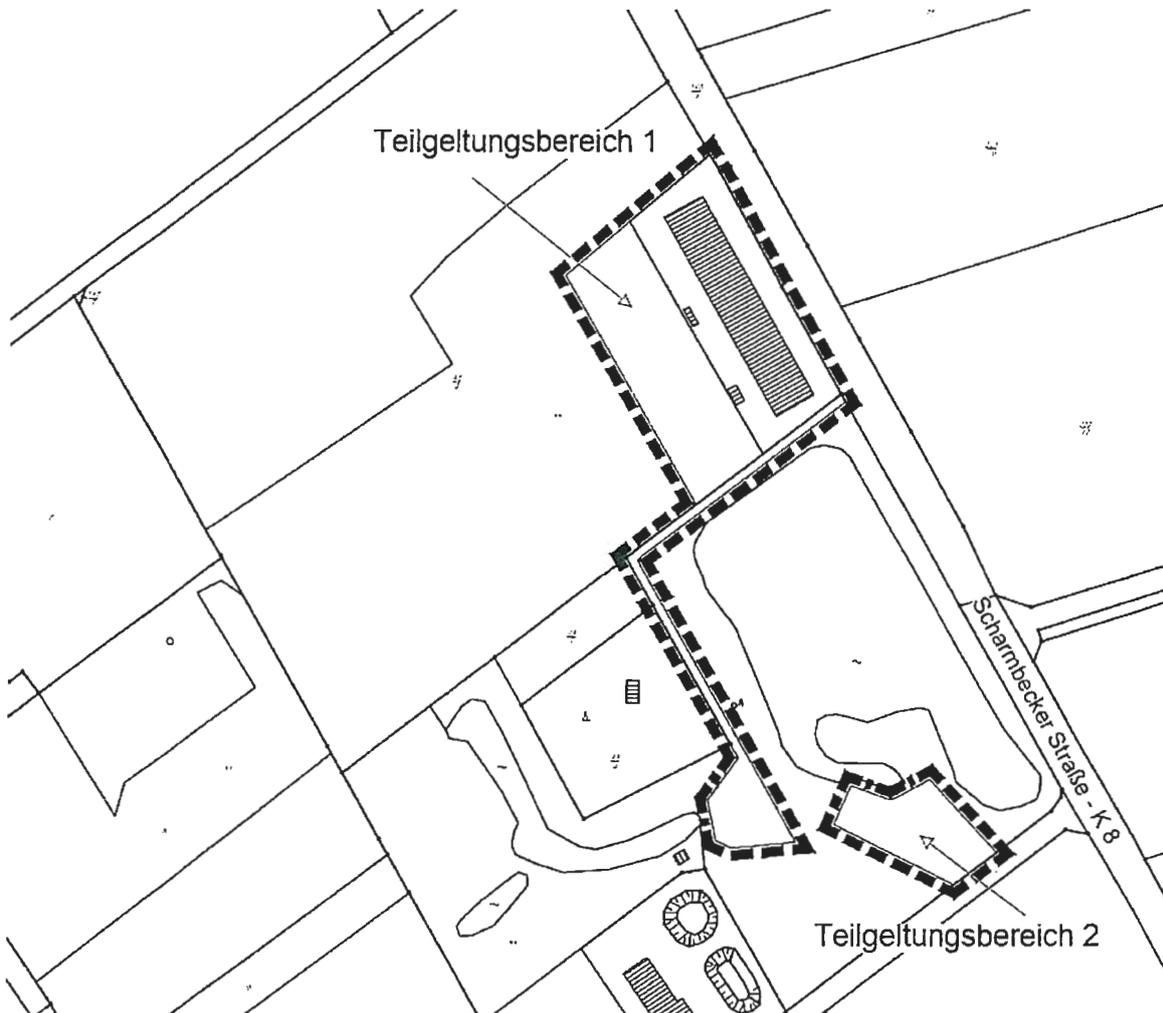


bereit.

Während der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB besteht die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung und es können von jedermann Anregungen und Bedenken vorgebracht werden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes (bestehend aus Teilgeltungsbereich 1 und Teilgeltungsbereich 2) ist im anliegenden Übersichtsplan durch eine schwarze, unterbrochene Linie kenntlich gemacht.

Übersichtsplan (ohne Maßstab, genordet)



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2021

Stelle, den 23/8/21

Bürgermeister